

Planungsfehler und technische Mängel (Statik & Material)

Ergänzende Darlegung der finanziellen, rechtlichen und psychischen Belastungen

(A-2.17) / Seite 1 /

1. Geltendmachung von Nebenspesen und frustrierten Aufwendungen

Neben den direkten Honorarzahungen sind erhebliche Nebenspesen und frustrierte Aufwendungen entstanden. Hierzu zählen Fahrtkosten zu den zahlreichen, technisch erfolglosen Terminen, Auslagen für schmerzlindernde Medikamente sowie Investitionen in Pflegeprodukte (z. B. Haftmittel), die aufgrund der mangelhaften Prothetik notwendig wurden. Da die gesamte Behandlung medizinisch wertlos war, sind sämtliche damit verbundenen Kosten als frustriert anzusehen und in den Schadensersatz einzubeziehen.

(A-2.18) / Seite 1 /

2. Psychische Belastung und Entstellung des Erscheinungsbildes

Die langanhaltende Phase der Entstellung im ästhetisch sensiblen Frontzahnbereich führte zu einer massiven psychischen Belastung. Ein entstelltes Erscheinungsbild beeinträchtigt das Selbstwertgefühl und das allgemeine Wohlbefinden nachhaltig. Der Zustand der unzureichenden Interimsversorgung hat Spuren hinterlassen, die weit über das körperliche Empfinden hinausgehen und eine psychologische Aufarbeitung erforderlich machen.

(A-2.20) / Seite 1 /

3. Schadensfeststellung nach dem Differenzprinzip

Zur Ermittlung des Gesamtschadens ist das Differenzprinzip anzuwenden. Hierbei wird der aktuelle, geschädigte Zustand der Zahngesundheit dem Zustand gegenübergestellt, der bei einer fachgerechten Behandlung lege artis vorläge. Die Differenz – bestehend aus dem Verlust von Pfeilerzähnen, den unnötigen Extraktionen und den finanziellen Einbußen – bildet die Grundlage für die umfassende Schadensersatzforderung.

S(A-2.21) / eite 1 /

4. Dokumentation der schriftlichen Mängelrüge

Die Mängel wurden wiederholt und zeitnah schriftlich gegenüber der Ordination Dr. Feichtinger gerügt. Diese Mängelrügen dokumentieren, dass der Behandler fortwährend über die Instabilität der Konstruktion, das Lösen der Schrauben und die Schmerzproblematik informiert war. Das Ausbleiben einer nachhaltigen Korrektur trotz dieser expliziten Hinweise unterstreicht das fachliche Versagen.

(A-2.22) / Seite 1 /

5. Technischer Fehler bei der Verschraubung (Drehmoment-Mangel)

Ein zentrales technisches Defizit stellt die fehlerhafte Verschraubung des Geschiebes dar. Das ständige Lockern der Bauteile deutet auf einen eklatanten Mangel beim angewandten Drehmoment oder auf eine fehlerhafte Passung der mechanischen Komponenten hin. Ein solches technisches Versagen bei standardisierten prothetischen Verbindungselementen ist als schwerer handwerklicher Fehler einzustufen.

(A-2.25) / S eite 1 /

6. Protokollierung der Begutachtung durch die Ombudsstelle (ZÄK)

Die Einbeziehung der Ombudsstelle der Zahnärztekammer (ZÄK) führte zu einer ersten neutralen Einschätzung des Falls. Die Protokollierung dieser Begutachtung dient als Beweismittel dafür, dass bereits von offizieller Stelle Zweifel an der fachgerechten Ausführung der Arbeiten geäußert wurden. Dieser Schritt markiert das offizielle Anerkennung einer problematischen Behandlungsabfolge.

Planungsfehler und technische Mängel (Statik & Material)

Ergänzende Darlegung der finanziellen, rechtlichen und psychischen Belastungen

(A-2.37) / Seite 2 /

7. Massive Beeinträchtigung der sozialen Teilhabe

Aufgrund der sichtbaren Defizite in der Zahnreihe und der Unzuverlässigkeit der Prothese war eine normale soziale Teilhabe über Monate hinweg unmöglich. Die Angst vor einem Lösen der Versorgung in der Öffentlichkeit oder das Schamgefühl wegen der Entstellung führten zu einem sozialen Rückzug. Diese Einschränkung der Lebensqualität ist ein wesentlicher Bestandteil des Schmerzensgeldanspruchs.

(A-2.30) / Seite 2 /

8. Formelles Beschwerdeschreiben an Prim. Dr. Koren

Zur weiteren Klärung und zur Dokumentation der Unzufriedenheit wurde ein formelles Beschwerdeschreiben an Prim. Dr. Koren gerichtet. Dies unterstreicht die Ernsthaftigkeit der Vorwürfe und die Notwendigkeit einer übergeordneten fachlichen Prüfung der Vorkommnisse in der Ordination Dr. Feichtinger.

(A-2.31) / Seite 1 /

9. Einleitung der Regressprüfung durch die ÖGK

Aufgrund der Notfallbehandlungen und der vorliegenden Befunde wurde eine Regressprüfung durch die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) eingeleitet. Ziel ist die Prüfung, inwieweit die Versicherung die für die Fehlbehandlung aufgewendeten Mittel vom Behandler zurückfordert. Dies belegt die Relevanz des Falls über den individuellen Schaden hinaus.

(A-2.32) / Seite 2 /

10. Verzögerte Herausgabe der Patientenakte (§ 51 ÄrzteG)

Die Herausgabe der vollständigen Patientenakte wurde durch die Ordination Dr. Feichtinger über einen ungebührlich langen Zeitraum verzögert. Dieser Verstoß gegen die Pflicht zur Akteneinsicht gemäß § 51 Ärztegesetz behinderte die zeitnahe Begutachtung durch Nachbehandler und die rechtliche Prüfung der Ansprüche, was den Verdacht der Beweisvereitelung erhärtet.

(A-2.36) / Seite 2 /

11. Ökonomische Analyse der Laborkosten vs. Ergebnis

Eine Analyse der in Rechnung gestellten Laborkosten zeigt eine eklatante Diskrepanz zum klinischen Ergebnis. Trotz hoher Kosten für Edelmetall-Konstruktionen und zahntechnische Leistungen wurde kein funktionstaugliches Endprodukt geliefert. Die Investitionen stehen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu einer Versorgung, die nach wenigen Monaten vollständig kollabiert ist.

(A-2.38) / Seite 2 / **12. Massive Angstzustände vor dem Totalverlust der Frontzähne**

Der Behandlungsverlauf hat zu massiven Angstzuständen geführt, insbesondere im Hinblick auf den drohenden Totalverlust der verbliebenen Frontzahnbasis. Die traumatische Erfahrung, Zähne ohne Vorwarnung oder Zustimmung verloren zu haben, hat eine tiefe Verunsicherung bezüglich zukünftiger zahnmedizinischer Eingriffe hinterlassen.

(A-2.39) / Seite 2 /

13. Analyse der fehlenden Einwilligung für die Extraktion von Zahn 13

Ähnlich wie bei Zahn 21 fehlt auch für die Extraktion von Zahn 13 eine rechtswirksame Einwilligung nach ordnungsgemäßer Aufklärung. Da der Verlust dieses Zahnes eine direkte Folge der vorangegangenen statischen Überlastung war, hätte eine umfassende Risikoaufklärung stattfinden müssen, die jedoch unterblieb.

(A-2.40) / Seite 3 /

14. Protokollierung des massiven Zeitverlusts

Über einen Zeitraum von mehreren Jahren wurde ein massiver Zeitaufwand für fruchtlose Behandlungen, zahllose Korrekturtermine und Fahrten investiert. Dieser Zeitverlust, gepaart mit dem Ausbleiben jeglichen Heilerfolgs, stellt eine signifikante Lebensbeeinträchtigung dar, die im Rahmen der Gesamtabrechnung der Schäden zu berücksichtigen ist.